LAND BRANDENBURG
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

LfU Landesamt für Umwelt

M e r k b l a t t[1]

für Fördergegenstand II.4.2 – Erprobung von Nutztierrassen und Pflanzensorten zur Umstellung auf moorschonende bzw. moorerhaltende Flächennutzung

zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor[2], in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3118[3]

Die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ist unter ergänzender Heranziehung der Änderungsverordnungen, insbesondere der Änderungsverordnung (EU) 2024/3118 zu lesen. Eine nicht rechtsverbindliche konsolidierte Fassung ist unter nachfolgendem Link abrufbar: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R1408-20241216&qid=1743495411572

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die hierzu maßgeblichen Vorschriften der Verordnung finden sich in den Artikeln 1 und 24. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für Beihilfen (Einzelbeihilfen, Beihilferegelungen) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor). Hierzu zählen die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Anwendungsbereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt nicht dieser Verordnung[5]. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

1 Alle Ausführungen in diesem Merkblatt sind rechtlich unverbindlich. Verbindlich sind alleine die Vorgaben der zitierten Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch die europäischen und nationalen Gerichte.
2 Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.
3 Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L, 2024/3118 vom 13.12.2024).
4 Alle Artikelangaben ohne Nennung einer Verordnung beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr.1408/2013.
5 Erwg. 5 VO (EU) Nr. 1408/2013.

Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[6]. So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während De- minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft der Verordnung (EU) 2023/2831 unterfallen.

Ist ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in anderen Bereichen tätig, kommt nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 die jeweils einschlägige andere Verordnung[7] für die Tätigkeiten in den anderen Bereichen zur Anwendung, sofern der Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass die De-minimis-Beihilfen für andere Tätigkeitsbereiche nicht auch der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen. Dies kann insbesondere durch eine Trennungsrechnung, aber auch – soweit möglich – durch eine klare Zuordnung zu einem bestimmten geförderten Projekt erfolgen. In diesem Fall gilt für Tätigkeiten außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion die jeweils einschlägige De-minimis-Verordnung, insbesondere die dort genannten Obergrenzen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind ausgenommen:

- Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet,
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Drittländer oder Mitgliedstaaten ausgerichtet sind sowie
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

2. Unternehmensbegriff

Für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze ist auf das sog. „einzige Unternehmen“ abzustellen, wobei gegebenenfalls etwaige Unternehmens-beteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind.

Nach Artikel 2 Absatz 2 sind alle Unternehmenseinheiten einzubeziehen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

[6] Amtsblatt der EU L, 2023/2831 vom 15.12.2023.

[7] Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13.12.2023 oder Verordnung (EU) 717/2014 vom 27.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der in den vorstehenden Spiegelstrichen genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet[8]. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist[9].

Das allgemeine Verbot der Beihilfengewährung an „Unternehmen in Schwierigkeiten“, wie in der Agrar-Freistellungsverordnung oder im Agrarrahmen anzuwenden, gilt nicht für die Agrar-De-minimis-Verordnung.

II. De-minimis-Beihilfen

Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (De-minimis-Beihilfen), sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 werden Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Solche Maßnahmen stellen damit keine staatlichen Beihilfen i. S. dieser Vorschrift dar. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen folglich nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV[10].

[8] Nach Aussagen der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) ist die Definition nach Artikel 2 Abs. 2 abschließend. D.h. die etwaige Verbindung einzelner Unternehmen über natürliche Personen (entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-110/13 – HaTeFo GmbH, Urteil vom 27.02.2014) ist daher aus Vereinfachungsgründen nur außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis Verordnung zu beachten.
[9] Vgl. EG 4 der Verordnung (EU) 1408/2013.
[10] Vgl. auch Artikel 2 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/1588.

Artikel 3 statuiert in seinen Absätzen 2 und 3 eine zweifache Höchstbegrenzung von De-minimis-Beihilfen.

Zum einen darf auf Empfängerebene der einem einzigen Unternehmen i. S. v. Artikel 2 Abs. 2 gewährte **Gesamtbeihilfebetrag** in einem Zeitraum von drei Jahren (sog. rollierender Zeitraum) **50.000 Euro nicht überschreiten.** Der Dreijahreszeitraum bestimmt sich nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 UAbs. 2 dieser Verordnung wird der Tag, an dem das Unternehmen nach geltendem nationalem Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, nicht als Teil des Zeitraums gezählt. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist nun die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Gemeint ist nicht das Steuerjahr (=Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.), sondern der tatsächliche Zeitraum der vergangenen drei Jahre der gewährten Beihilfe. Die Berechnung des Zeitraums erfolgt nach Artikel 3 Abs. 2 c:

- Ein in Jahren ausgedrückter Zeitraum beginnt zu Beginn der ersten Stunde des ersten Tages nach dem o. g. Ereignis.
- Der Zeitraum endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages, der dem Anfangstag im letzten Jahr entspricht

Der Höchstwert gilt für alle dem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Art und Zielsetzung (z.B. Zuschüsse oder Beihilfen für Investitionen in Form von Bürgschaften, Zinsverbilligungen oder verlorenen Zuschüssen) und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen nach Artikel 3 Abs. 9 alle De- minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen in den vorangegangenen drei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrags berücksichtigt werden.

Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

Eine weitere Höchstbegrenzung, die auf Ebene des Mitgliedstaates angesiedelt ist, ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 3, wonach die Gesamtsumme der gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen die im Anhang I der Verordnung festgesetzten Werte innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht übersteigen darf. Diese nationale Obergrenze beträgt für

Deutschland **1.415.420.000 Euro** (Stand: 10.12.2024)**.** Die Ausführungen zur Bestimmung der rollierenden Dreijahresfrist auf Empfängerebene gelten hier entsprechend.

Entfallen sind die in der Vergangenheit vorgesehenen sektoralen Obergrenzen.

Nach Artikel 3 Absatz 8 ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ausgeschlossen, wenn der Betrag die Höchstgrenze von 50.000 Euro oder – wenn bereits De-minimis-Beihilfen im Dreijahreszeitraum gewährt wurden – das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt oder die in Artikel 3 Absatz 3 genannte nationale Obergrenze überschritten würde.

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Das sind Beihilfen, bei denen sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe von Artikel 4 im Voraus berechnen lässt.

Zuschüsse und Zinszuschüsse werden nach Artikel 4 Abs. 2 als transparente Beihilfen angesehen.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen wird der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Bei der Berechnung des Beihilfewertes ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Barzuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Bei Bürgschaften wird das Verfahren zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes nach der „Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Garantien im Agrarsektor“ durchgeführt[11].

De-minimis-Beihilfen dürfen nach Artikel 5 nicht frei mit anderen Maßnahmen **kumuliert** werden. Eine De-minimis-Beihilfe darf somit nur im Rahmen der im Beihilferecht festgelegten zulässigen Förderintensität zu einer anderen Fördermaßnahme hinzutreten. Bei Überschreitung dieses Rahmens darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

> Beispiel zur Reichweite des Kumulierungsverbotes:
> Ein Unternehmen erhält für ein Investitionsvorhaben mit einem Gesamtvolumen über 100.000 Euro eine nach der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Investitionsbeihilfe i. H. v. 30.000 Euro (= 30 %). Nach der Agrarfreistellungsverordnung12 wäre eine Beihilfe von höchstens 40.000 Euro (= 40 %) zulässig. Wegen des Kumulierungsverbotes darf diese Förderung daher mit einer Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro **kumuliert** werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 Euro zulässig wäre.

Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (gewerbliche De-minimis-Verordnung) bis zur

[11] Beschluss der Kommission vom 28. April 2015, C (2015) 2675 final, Beihilfe Nr. SA.38901 (2015/N); Amtsblatt der EU 2015/C 203/02.

[12] Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1).

dortigen Höchstgrenze kumuliert werden. Mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) können sie bis zu der jeweils höheren in diesen beiden Verordnungen festgelegten Höchstgrenze kumuliert werden. Dies gilt jeweils nur, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen. Dies kann insbesondere durch eine **Trennungsrechnung**, aber auch – soweit möglich – durch eine **klare Zuordnung zu einem bestimmten geförderten Projekt** erfolgen. Ferner ist eine Kumulierung mit im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis- Verordnung) gewährten Beihilfen möglich.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Das begünstigte Unternehmen hat in den letzten drei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 290.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831, für die grundsätzlich eine Höchstgrenze von 300.000 Euro gilt. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Höchstgrenze kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 Euro zulässig wäre.

Hinweis:

Der Beihilfeempfänger kann eine Korrektur der erstellten De-minimis-Bescheinigung sowie der Eintragung im De-minimis-Register (eAir) verlangen, wenn die tatsächliche Zuwendung im Verwendungsnachweis geringer ist als in der De-minimis-Bescheinigung festgelegt und in den vorangegangenen drei Jahren gewährt worden ist. Der Antrag auf Richtigstellung kann formlos erfolgen.

III. Überwachung und Berichterstattung

Der Beihilfegeber hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe die zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreitet. Zur Einhaltung des individuellen De-minimis-Höchstbetrags sind, solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist bzw. dieses noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, nach Artikel 7 Abs. 5 vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe folgende Schritte zu beachten:

1. Dem potentiellen Beihilfenempfänger ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.
2. Der Beihilfeempfänger hat im Gegenzug dem Beihilfegeber eine vollständige Übersicht über sonstige von ihm oder von mit ihm verbundenen Unternehmen in den letzten drei Jahren bezogenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sogenannte De-minimis-

Erklärung). Diese Übersicht muss auch auf Grundlage einer anderen De-minimis- Verordnung erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen beinhalten[13].

3. Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der Beihilfegeber prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.
4. Dem Beihilfeempfänger ist eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe auszustellen (sog. De-minimis-Bescheinigung).

Ab dem **1. Januar 2027** werden alle Angaben zu gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen in einem verbindlichen und europaweiten **De-minimis Zentralregister** nach Artikel 6 Abs. 1 erfasst. In dem Zentralregister zu erfassen sind: Beihilfeempfänger, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union. Die aufgeführten Angaben erfasst der Mitgliedstaat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe im Zentralregister.

Nach Artikel 6 Abs. 3 hat der Mitgliedstaat die erfassten Angaben zu allen De-minimis-Beihilfen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Des Weiteren wird dem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Verordnung zu übermitteln. Dazu zählen vor allem Angaben über die Beachtung der in den jeweiligen Anhängen der Verordnung aufgeführten Gesamtbeihilfebeträge.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei einer von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen kommt regelmäßig eine rückwirkende Anwendung der Verordnung in Betracht.

Insoweit wird auf die Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen[14] (Rn. 101) verwiesen. Die Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2032. Auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden De-minimis-Beihilferegelungen kann die Verordnung noch weitere sechs Monate angewendet werden.

[13] DAWI-De-minimis-Beihilfen bleiben hiervon unberührt.
[14] Amtsblatt der EU Nr. C 247 vom 23. Dezember 2019, S. 1.